

Bekanntmachung

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Antrag des Zweckverbandes Karkbrook auf Bau und Betrieb im Rahmen einer geplanten Erweiterung bzw. Sanierung der zentralen Kläranlage Cismar (60.000 EW) n. § 35 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein.

Der Zweckverband Karkbrook, Rathausplatz 11, 23743 Grömitz, hat am 04.01.2017 einen Wasserrechtsantrag gem. § 35 LWG zum Bau und Betrieb für eine geplante Erweiterung seiner bestehenden Kläranlage Cismar (60.000 EW) in der Gemeinde Grömitz beantragt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 35 Landeswassergesetz -LWG- einer Plangenehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das geplante Vorhaben war daher gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 1-3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 22.08.2017
Az.: 6.20.521.016.1500

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz